

Gerichtsurteil mit Konsequenzen
für die Heizungsauslegung

Leistung mangelhaft

Gerd Böhm*

Das Hamburger Amtsgericht hat in einem Urteil klare Randbedingungen für eine angemessene Wiederaufheizzeit der Raumtemperatur festgelegt. Vor diesem Hintergrund sind Heizpausen ohne nachfolgenden Komfortmangel eine Herausforderung für die heiztechnische Planung.



Mangelnde Behaglichkeit wird allerdings nur selten ihre Ursache darin haben, daß die Kesselleistung nicht der Normaußentemperatur entsprechend dimensioniert wurde. Viel häufiger dürfte es sich um Auswirkungen instationären Heizens, also dem Einlegen von Heizpausen, handeln. Grundsätzlich spart jede Heizpause Brennstoff (wieviel steht auf einem anderen Blatt); insofern gesteht wohl der Richter dem Nutzer Heizpausen ohne Ausgrenzung der kalten Tage zu. Die Brennstoffersparnis darf jedoch nicht aus einem Komfortmangel resultieren. Deshalb die Vorgabe der „angemessenen“ Wiederaufheizzeit. Und genau hier liegt die wirkliche Brisanz des Hamburger Urteils.

Ein brisantes Urteil

Juristisch gesehen muß dieses Urteil nicht unbedingt Bedeutung für Mieter oder Eigenheimbewohner in anderen Städten Deutschlands haben. Das jeweils dort zuständige Amtsgericht würde vielleicht anders entscheiden, aber sicher ist das nicht. Denn es ist ja auch irgendwie zwingend, daß technische Einrichtungen auf die bestimmungsgemäß zu erwartende maximale Anforderung hin ausgerichtet sein sollten. Für Heizungsanlagen sind das nun mal die kältesten Tage des Jahres und auch der oft gehörte Hinweis – das sind im Durchschnitt doch nur drei im Jahr – kann sie nicht einfach wegzaubern.

lich spart jede Heizpause Brennstoff (wieviel steht auf einem anderen Blatt); insofern gesteht wohl der Richter dem Nutzer Heizpausen ohne Ausgrenzung der kalten Tage zu. Die Brennstoffersparnis darf jedoch nicht aus einem Komfortmangel resultieren. Deshalb die Vorgabe der „angemessenen“ Wiederaufheizzeit. Und genau hier liegt die wirkliche Brisanz des Hamburger Urteils.

Herausforderung Heizpause

Heizpausen ohne nachfolgenden Komfortmangel stellen für die heiztechnische Planung eine Herausforderung dar. Durch die Vorgaben des Hamburger Richters erhält diese Herausforderung ihren eigenen Char-

Leistung mangelhaft“ befand das Hamburger Amtsgericht im Fall eines klagenden Mieters und gestand ihm das Recht auf warmes Wasser rund um die Uhr sowie das Recht auf eine warme Wohnung zu. Die warme Wohnung betreffend heißt es genauer: „In der Zeit von 6.00 bis 24.00 Uhr muß eine Temperatur von mindestens 20 °C erreicht werden, und zwar auch bei Außentemperaturen unter 0 °C und wenn die Raumtemperatur nachts abgesenkt wurde. Weiterhin muß die Raumtemperatur nach dem Absenken oder nach dem Lüften innerhalb angemessener Zeit wieder auf 20 °C ansteigen. Angemessen ist eine halbe, längstens eine Stunde, je nach der Ausgangstemperatur. Der Mieter kann nicht darauf verwiesen werden, die Räume, womöglich das Schlafzimmer, in den Nachtstunden voll zu heizen, damit morgens eine ausreichende Temperatur herrscht.“ (Aktenzeichen 41a C 1371/93)

* Dipl.-Ing. Gerd Böhm, Buderus Heiztechnik, Wetzlar, Fax (0 64 41) 41 86 33

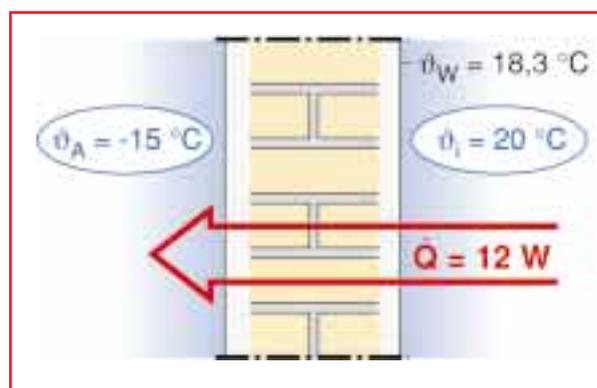


Bild 1 Verlustwärmestrom bei thermisch ausgeglichener Zustand

